
Rechtsprechungsrückblick (RR-ZR) Webinar

Rechtsanwalt
Tomasz Kleb

1. Beschaffensvereinbarung und Haftungsausschluss



BGH MDR 2024, 706

Verkäufer V verkaufte Käufer K einen 40 Jahre alten Gebrauchtwagen und teilte im Inserat mit, dass die Klimaanlage "einwandfrei" funktioniere. Bei der Probefahrt sprachen die Parteien des späteren Kaufvertrags noch über die Bedeutung der Klimaanlage für den Kaufentschluss, dabei versicherte V wiederholt die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit derselben. Im später geschlossenen Kaufvertrag wurde folgender Passus aufgenommen:



BGH MDR 2024, 706

"Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.,,

Ist der Haftungsausschluss in Bezug auf Mängel der Klimaanlage (wirksam) vereinbart worden?

Prüfungsabfolge

Prüfungsreihenfolge

Haftungsausschluss



1. Auslegung

Umfasst der Haftungsausschluss den in Streit stehenden Mangel?

- §§ 133, 157, 242 -

2. Allgemeine Regelungen

z.B. § 444 (Arglist, Garantie)

3. Spezialgesetzliche Regelung

§§ 474 ff. insb.

4. AGB

Im Gutachten
vollständige Prüfung
vornehmen

Reihenfolge knapp
begründen. Weitere
Punkte hilfswise prüfen

 Problem

P

Zusammentreffen von
Beschaffensvereinbarung
und Haftungsausschluss



Soll
Beschaffensvereinbarung
umfasst sein?

Liegt überhaupt eine
Beschaffensvereinbarung vor?

▶ Prüfungsabfolge

1. Definition



Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH setzt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB voraus, dass der Verkäufer in **vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.**

P Abgrenzung zur Garantie

Prüfungsabfolge

2. Strenger Maßstab!



An das Vorliegen einer Beschaffensvereinbarung sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine solche Vereinbarung kommt **nur in eindeutigen Fällen in Betracht.**

▶ Prüfungsabfolge

3. Bestimmung i.v.F.



Ob eine Beschaffenheit im oben genannten Sinne vereinbart wurde, ist im Wege der **Vertragsauslegung** zu bestimmen. Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Klimaanlage im Vertrag zumindest **nicht ausdrücklich** vereinbart wurde. Allerdings kommt eine **stillschweigende Einbeziehung** der vorherigen Abreden in den Vertrag in Betracht. Dabei ist zunächst die Angabe der Funktionsfähigkeit im **Inserat** zu berücksichtigen. Spätestens im Rahmen des **Gesprächs** im Rahmen der Probefahrt wurde für V erkennbar, dass dieses Merkmal für den K von besonderer Bedeutung ist. Diese Umstände sind **ausreichend**, um eine Beschaffenheitsvereinbarung anzunehmen.

▶ Problemlösung

P

Zusammentreffen von Beschaffenheitsvereinbarung
und Haftungsausschluss



Der Gewährleistungsausschluss muss **gem. §§ 133, 157, 242 ausgelegt** werden. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in den Fällen einer vereinbarten Beschaffenheit ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er **nicht** für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern **nur** für Mängel gemäß § 434 Abs. 3 gilt. Denn andernfalls wäre die gleichrangig neben dem Gewährleistungsausschluss stehende Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer – außer im Fall der Arglist des Verkäufers (§ 444 Alt. 1 BGB) – ohne Sinn und Wert.

Grundlage in der Klausur deutlich zeigen!

▶ Übertragbarkeit auf § 434 III 1 Nr. 2 b?

System

Übertragbarkeit der obigen Ausführungen?



BGH NJW 2017, 150

Klausur 26 „Das neue Haus“
- **BGH mit Andeutung** -

BGH NJW 2018, 146

Ablehnung der Übertragbarkeit

1. (Auch) Frage der Auslegung

2. Keine Gleichrangigkeit von
„Abreden“

Daher im **Grundsatz**
zulässiger
Haftungsausschluss

Anders, wenn sonstige
Gründe zu anderem
Auslegungsergebnis führen

 Ergebnis

Zusammentreffen von
Beschaffensvereinbarung
und Haftungsausschluss



Erfasst nicht die
Beschaffensvereinbarung!

2.

Grundsätze zum Werkstattribisiko und Übertragbarkeit auf Sachverständigenkosten

 BGH r + s 2024, 527

Die Klägerin (K) nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer (B) aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Bei diesem wurde der Pkw des Geschädigten durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Der Geschädigte beauftragte die K, Inhaberin eines Sachverständigenbüros, mit der Begutachtung seines verunfallten Pkw und trat gleichzeitig die diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber B an K ab.

 BGH r + s 2024, 527

B erstattete die Kosten für das Gutachten mit Ausnahme der von K in Rechnung gestellten Position "Zuschlag Schutzmaßnahme Corona" in Höhe von 20 €. K hat keine entsprechenden Tätigkeiten zu dieser Rechnungsposition durchgeführt. Dies war für den Geschädigten nicht ersichtlich.

Hat B einen Anspruch auf Ersatz der Pauschale i.H.v. 20 €?

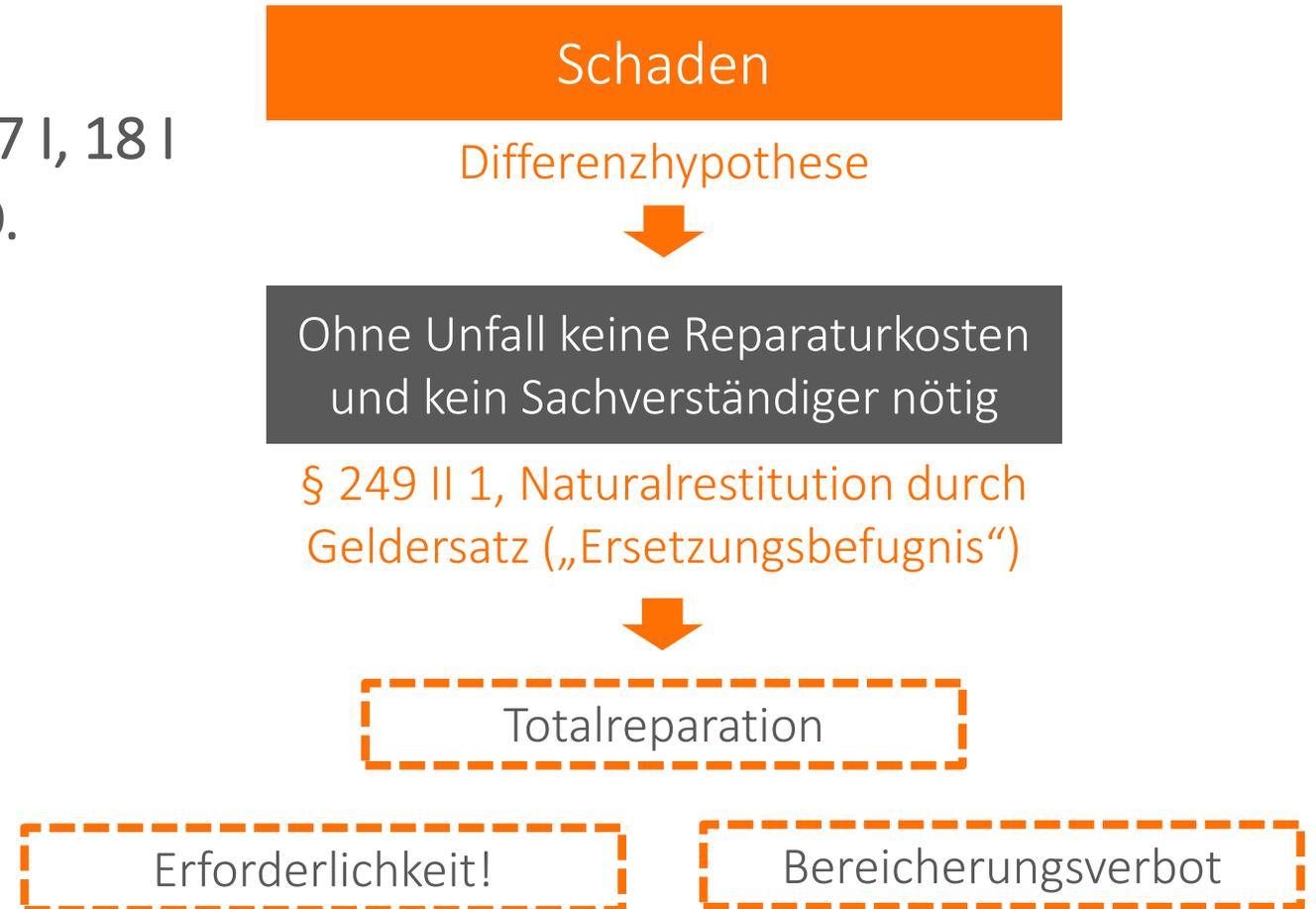
AGL

§ 398 S. 2, § 115 I 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 7 I, 18 I StVG; § 823 I; § 823 II i.V.m. § 1 II StVO.

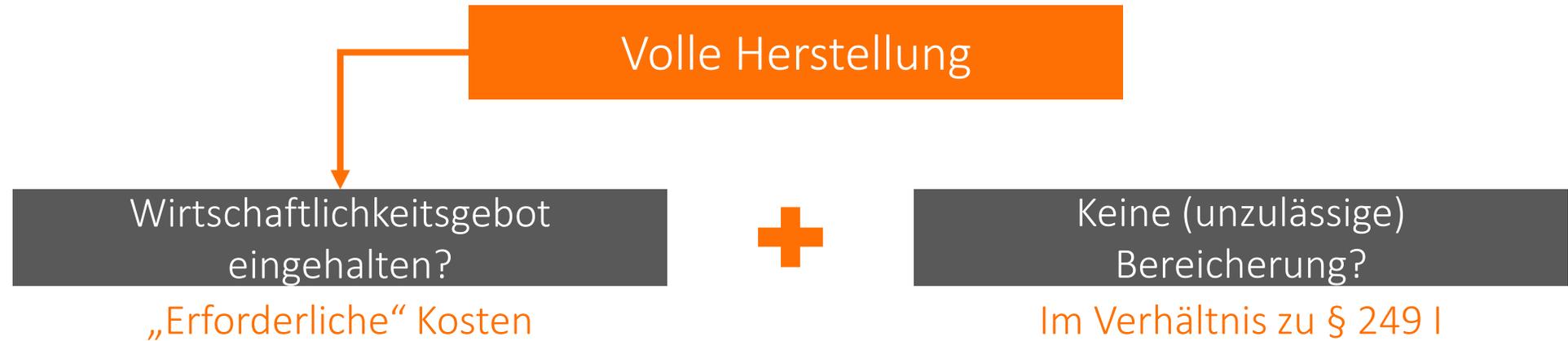
I. Direkthaftung des Versicherers (+)

II. Abtretung (+)

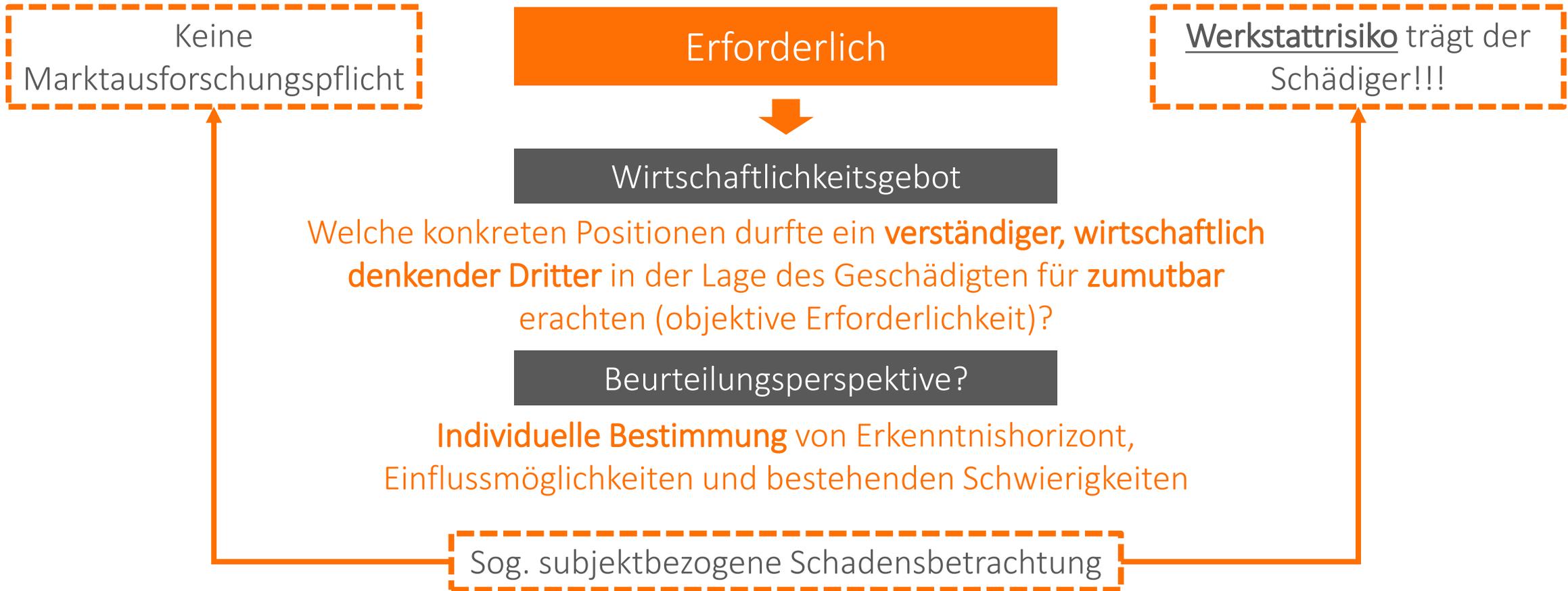
III.  Schaden



Totalreparation?



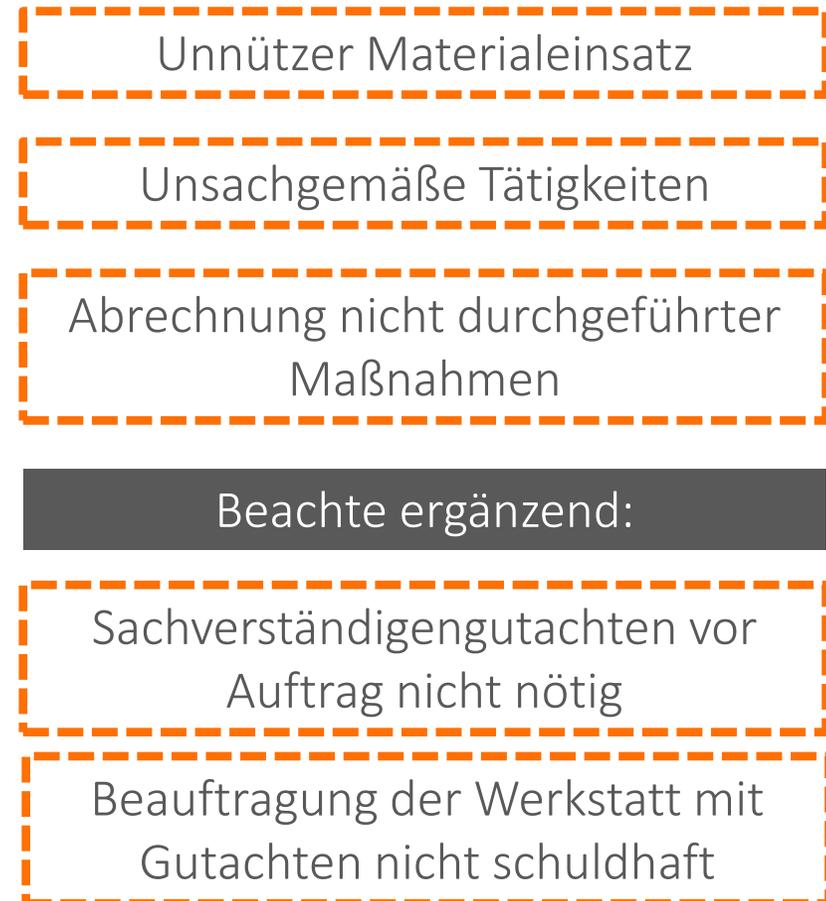
▶ Welche Kosten sind erforderlich?



▶ Was besagt das Werkstattrisiko?



Erfasst sind ...



Zwischenergebnis

§ 398 S. 2, § 115 I 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 7 I, 18 I StVG; § 823 I; § 823 II i.V.m. § 1 II StVO.

I. Direkthaftung des Versicherers (+)

II. Abtretung (+)

III.  Schaden

Anspruch des Geschädigten

Besteht



Konkrete Prüfung (Vortrag/Beweiswürdigung!) bzgl. „berechtigter“ Vornahme oder Berechnung der Positionen entbehrlich

ABER: Vorteilsanrechnung. Ggf. Zug um Zug gegen Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte.
Bei **nicht bezahlter Rechnung:** grds. (nur) Anspruch auf Zahlung an Werkstatt!

 P

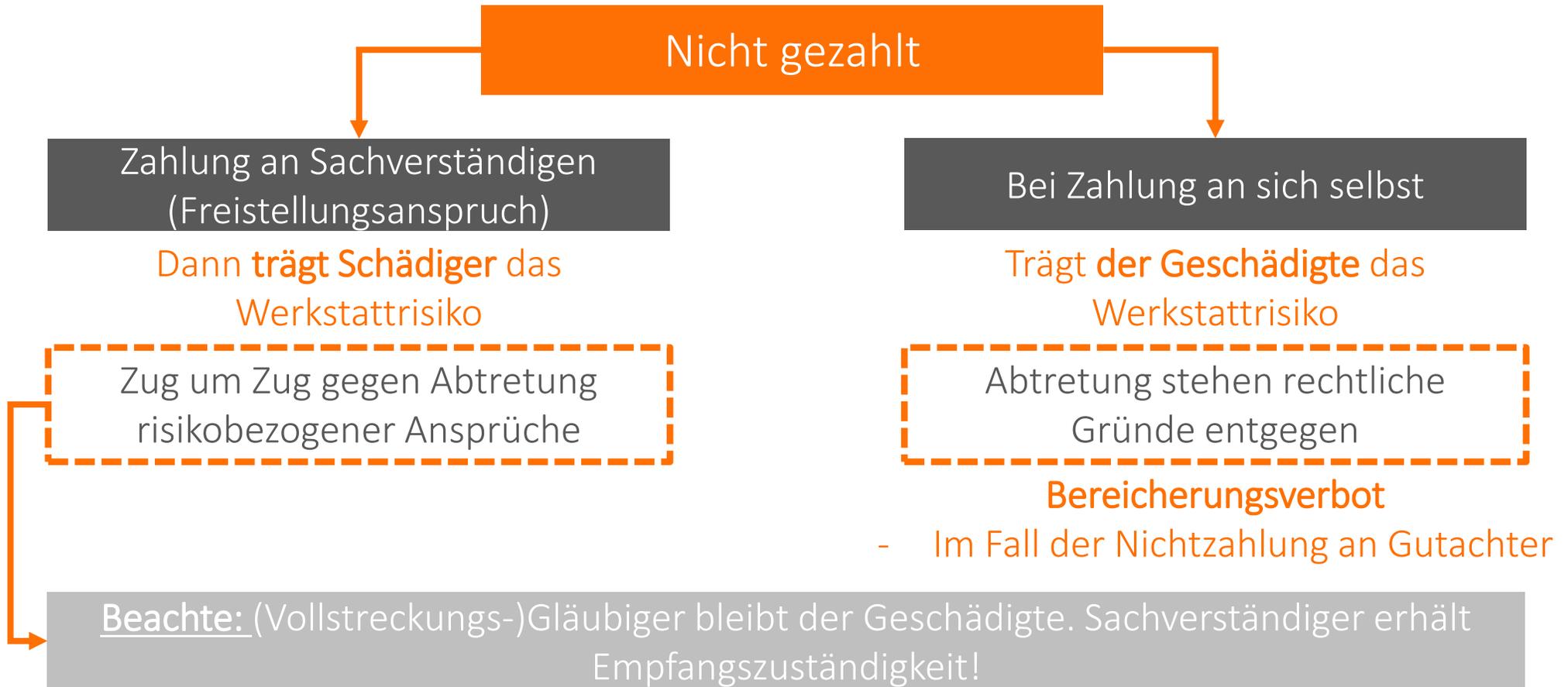
Werkstattribisiko auf Sachverständigengutachten übertragbar?

▶ Übertragbarkeit auf andere Positionen?

Diese Grundsätze gelten für **alle** Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss.

Unfallbedingte Gutachterkosten sind damit erfasst

▶ Steht fehlende Zahlung Anspruch entgegen?



▶ Wo liegt das Werkstattribisiko bei Abtretung?

„Abtretung des Werkstattribisos“

Wie bei BGH r + s 2024, 332
(soeben)

I.E. trägt Zessionar das Werkstattribisiko

Gedanke von § 399 Alt. 1, bestimmte Gläubigerposition im Interesse des Schuldners nicht übertragbar?

Vorteilsanrechnung findet nur
zwischen Schädiger und
Geschädigtem statt

Damit fehlt Korrektiv der Abtretung
von Ansprüchen gegen Gutachter
an Schädiger

Normativ: Grundsätze sollen Geschädigten nicht Dritten schützen

Zwischenergebnis

§ 398 S. 2, § 115 I 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 7 I, 18 I StVG; § 823 I; § 823 II i.V.m. § 1 II StVO.

I. Direkthaftung des Versicherers (+)

II. Abtretung (+)

III.  Schaden

IV.  Anspruch des Zessionars

V. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B

Gutachterkostenrisiko

Trägt dieser selbst!



Hier Maßnahme
nicht durchgeführt

Zusammenfassung

Das „Werkstattrisiko“ ist kein enger Begriff und umfasst auch Sachverständigenkosten

Die Durchführbarkeit der Vorteilsanrechnung ist Ausgleich für die Risikoverlagerung und prägend für den Verbleib des Werkstattrisikos

Der Streit über die Positionen wird in das Verhältnis von Schädiger und Versicherung verlagert

Eingeschränkte Prüfung von Rechnung und Tätigkeit ist dem Geschädigten zumutbar

Besondere Aufmerksamkeit ist bei nicht bezahlten Rechnungen gefragt!

3. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung



MDR 2024, 718

Die Parteien streiten über Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der Kläger K war bei der Beklagten B beschäftigt. K legte der B am 2. Mai 2022 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (im Folgenden AU) vom selben Tag für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem K am 3. Mai 2022 zuging, kündigte B das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. In einer AU vom 6. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit des K bis zum 20. Mai 2022 und in einer weiteren AU vom 20. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2022 bescheinigt.



MDR 2024, 718

Ab dem 1. Juni 2022 war K wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 teilte B dem K mit, aufgrund der Koinzidenz zwischen der Kündigung und der vom 2. bis zum 31. Mai 2022 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bestünden ernsthaft begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit, weshalb sie die Entgeltfortzahlung für den betreffenden Zeitraum verweigere.

Hat K einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis einschließlich 31.5.2022?



▶ AGL

§ 3 I 1 EFZG

I. Beweislast für anspruchsbegründende VSS

→ Liegt beim AN

II. Nachweis durch AU

→ § 5 Ia S. 2 i.V.m. 5 I S. 2 EFZG

→ Beachte: Vorlegen nicht nötig, Abruf bei Krankenkasse gem. § 109 I SGB IV

→ Kein Leistungsverweigerungsrecht, § 7 I Nr. 1 EFZG lesen

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge **Krankheit** an seiner **Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft**, so hat er Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von **sechs Wochen**.



▶ Beweiskraft der AU

§ 3 I 1 EFZG

I. Beweislast für anspruchsbegründende VSS

II. Nachweis durch AU

Bei Vorliegen einer AU

Grds. ausreichender Nachweis



Einfaches Bestreiten (mit
Nichtwissen) reicht nicht

Begründet jedoch keine gesetzliche Vermutung

Keine Vermutung i.S.d. § 292 ZPO

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache **eine Vermutung** auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. 2Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.



▶ Fälle der Erschütterung der Beweiskraft der AU

Bei Vorliegen einer AU



Häufige Fehlzeiten

„Dr. holiday“

Häufig ein Tag am Beginn
oder Ende der Woche

§ 275 Ia SGB V. Nicht abschließend!

Sonstige Umstände

AU selbst

Erfolgreiche Erschütterung führt zur Notwendigkeit (erneuten) Nachweises durch AN



▶ Erschütterung i.v.F.?

Anhaltspunkte



1. Vielzahl der AUs nicht schädlich

§ 5 IV S. 1 EFZG lesen!

2. Passgenaue AU

Sehr auffällig



Gesamtbetrachtung legt erhebliche Zweifel nahe

Nach Kündigung vollen
„Soll – Zeitraum“
ausgeschöpft

Passgenau bis zur
Neuanstellung auf einen
Dienstag datiert

Sonst: Freitage



▶ Ergebnis

§ 3 I 1 EFZG

I. Beweislast für anspruchsbegründende VSS

→ Liegt beim AN

II. Nachweis durch AU (-)

→ Kein weiterer Vortrag

III. Ergebnis

Kein Anspruch des K auf Entgeltfortzahlung

Ende

4.
Beweislast
„bei Betrieb“

 BGH NJW 2024, 1037

Am 12. Oktober 2019 stellte der Kläger (K) einen Pkw, dessen Halter und Eigentümer er ist, an einer Straße mit leichtem Gefälle in der Stadt E. ab. Oberhalb des Fahrzeugs wurde kurze Zeit später der Pkw der Beklagten (B) geparkt.

In der Nacht auf den 13. Oktober 2019 entwickelte sich an beiden Fahrzeugen ein Brand, bei dem das Fahrzeug des K zerstört wurde. Ein Sachverständigengutachten konnte zwar ermitteln, dass der Brand vom Fahrzeug des B ausging. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kurzschluss im Motorraum den Brand verursachte, allerdings konnte auch Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden.

 BGH NJW 2024, 1037

Hat B einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens gegen K dem Grunde nach?

Bei Betrieb

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

Würde Kurzschluss nach
Abstellen reichen?

Entsprechend dem Schutzzweck
der Norm weite Auslegung geboten

Preis für Erlaubnis der Nutzung einer Gefahrenquelle

Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll

Schadensursache muss in nahem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung stehen

Brandstiftung

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

Würde Brandstiftung
reichen?

Immerhin brennen Betriebsstoffe
gut

Dennoch: Es ist ein ursächlicher Zusammenhang mit
einem Betriebsvorgang oder Betriebseinrichtung nötig.

Hier realisiert sich nicht eine im Zusammenhang mit dem
Straßenverkehr stehende Gefahr.

Anspruchssteller muss anspruchsbegründenden
Tatbestand beweisen, Beweismaß nach § 286 ZPO.

- **Volle Überzeugung** des Tatgerichts nötig -

Beweismaß

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

Was bedeutet das?



Selbst nach dem strengen Maßstab des § 286 ZPO bedarf es aber **keines naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweises** und auch keiner an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen

Indizien

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

Hier kein Nachweis!
Indizien?



- Überzeugung des Gerichts kann auch aus Indizien folgen.
 - Indizien müssen unstreitig oder bewiesen sein.
- Ein Indizienbeweis ist **überzeugungskräftig**, wenn andere Schlüsse aus den Indiztatsachen ernstlich nicht in Betracht kommen

Fehlende Brandstiftung als Indiz muss Kläger beweisen.
Hier nicht der Fall.

Anscheinsbeweis?

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

Wann greift
Anscheinsbeweis?



Nach ständiger Rechtsprechung greift der Beweis des ersten Anscheins bei typischen Geschehensabläufen ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist,

Bei Brandursachen anwendbar. Notwendig ist eine sehr große Wahrscheinlichkeit. Entkräftet, wenn ernsthafte Möglichkeit abweichenden Geschehensablaufs durch Tatsachen belegt wird.
Hier VSS (-), Brandstiftung ebenso typische Brandursache

Ergebnis

§ 7 StVG

I.  Bei Betrieb?

→ Kurzschluss wäre erfasst

II. Ergebnis

Keine Haftung dem Grunde nach

Ende